

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic  
grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 47 (1987-1988)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Erziehungsdepartement

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Revision der Lehrerbefoldungsverordnung

Am 30. September 1987 genehmigte der Grosse Rat die Teilrevision von personalrechtlichen Erlassen (Reallohnerhöhung/Arbeitszeitverkürzung). Ein Teil dieser Revision befasste sich mit der Anpassung der Lehrerbefoldungsverordnung (BR 421.080) an die heutige Situation, nämlich Reallohnerhöhung für die Volksschullehrer, Festlegung der Befoldung für die neu geschaffenen Lehrerkategorien (Kleinklassen- und Reallehrer) sowie weitere Anpassungen der Lehrerbefoldungsverordnung, die sich aus der Teilrevision des Schulgesetzes vom 5. April 1987 ergaben.

Die Regierung wurde beauftragt, eine Übergangslösung, wie sie in der Botschaft dargelegt ist, für die Reallohnerhöhungen der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sowie der Kleinklassen- und Reallehrer zu erlassen.

### *1. Stufenweise lineare Lohnerhöhung*

Bezüglich der linearen Reallohnerhöhung sieht die Übergangslösung vor, die Erhöhung schrittweise einzuführen. Die **Reallehrer und Kleinklassenlehrer** sollen die Erhöhung in **zwei** und die **Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen** in **drei** gleichmässigen Jahresschritten erhalten.

### *2. Besitzstandsgarantie*

Gemäss revidiertem Art. 10 des Schulgesetzes (SchG) gelten neu 38 effektive Schulwochen als jährliche Schulzeit und nicht mehr 40 wie bis anhin. Das Grundgehalt wird folglich je Woche, die weniger als die in Art. 10 SchG erwähnte Schulzeit erteilt wird, gemäss neuem Art. 3 der LBV um den Bruchteil eines 38igstels gekürzt. Dies hat zur Folge, dass Primarlehrern in Gemeinden mit weniger als 38 Unterrichtswochen der Abzug von bisher  $\frac{1}{40}$  auf  $\frac{1}{38}$  pro Woche erhöht wird, was einer Reallohnverminderung gleichkommt. Da jedoch mit der Revision vier weitere Befoldungsstufen sowie eine lineare Reallohnerhöhung bei Kleinklassen- und Reallehrern und bei

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen eingeführt wurden, wird diese Reallohnverminderung nur Primarlehrer betreffen, die in Gemeinden mit weniger als 38 Wochen unterrichten und weniger als 11 Dienstjahre (= 9. Besoldungsstufe) ausweisen. Der Botschaft entsprechend haben diese Lehrer mindestens Anspruch auf das nach altem Recht gewährte Gehalt.

Gestützt auf die Botschaft sowie auf die Übergangs- und Schlussbestimmungen der Teilrevision vom 30. September 1987 und nach Einsichtnahme in die Akten beschloss die Regierung:

1. Die *lineare* Lohnerhöhung wird schrittweise jeweils per 1. März eines Jahres in Kraft gesetzt, und zwar
  - für die Real- und Kleinklassenlehrer in zwei Jahresschritten per 1. März 1988 und per 1. März 1989.
  - für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in drei Jahresschritten per 1. März 1988, 1. März 1989 und 1. März 1990.
2. Für die schrittweise Erhöhung sind folgende Quoten auf den Jahresgrundlohn der Real- und Kleinklassenlehrer bzw. auf den Jahresstundenansatz der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen zu kumulieren:

	<i>beim Minimum</i>	<i>beim Maximum</i>
Reallehrer:	Fr. 1014.—	Fr. 1676.—
Kleinklassenlehrer:	Fr. 814.—	Fr. 1476.—
Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerin:	Fr. 37.20	Fr. 50.40

3. Primarlehrern, welche seit weniger als 11 Dienstjahren und während weniger als 38 Wochen in einem Schuljahr unterrichten, wird der Besitzstand gewährleistet. Auf der beiliegenden Gehaltstabelle, welche als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses gilt, sind die davon betroffenen Gehaltskategorien bezeichnet.

Der Besitzstand wird aufgehoben, sobald infolge der Dienstjahre die nächst höhere Besoldungsstufe zur Anwendung gelangt und diese Stufe, gemäss jeweils aktueller Gehaltstabelle, das höhere Jahresgehalt gegenüber dem Besitzstand aufweist.

4. Die Übergangsbestimmungen treten per 1. März 1988 in Kraft.

## Gehalt der Volksschullehrer

	Schul- wochen	Dienstjahre				
		1	2	3	4	5
<i>Primarlehrer</i>	35	41 610	42 911	44 212	45 513	46 814
	36	42 735	44 071	45 408	46 744	48 080
	37	43 859	45 231	46 602	47 974	49 345
	38	44 984	46 391	47 797	49 204	50 610
<i>Reallehrer</i>	38	47 548	49 011	50 474	51 937	53 400
<i>Sekundarlehrer</i>	38	53 317	54 985	56 653	58 320	59 988
<i>Kleinklassenlehrer</i>	35	43 982	45 329	46 677	48 024	49 371
	36	45 239	46 625	48 011	49 396	50 782
	37	46 496	47 920	49 345	50 769	52 193
	38	47 752	49 215	50 678	52 141	53 604
<i>Arbeits- und Hauswirtschafts- lehrerinnen</i>	35	1200.25	1239.55	1278.80	1318.10	1357.35
	36	1234.55	1274.95	1315.35	1355.75	1396.15
	37	1268.85	1310.35	1351.90	1393.40	1434.90
– je Jahresstunde	38	1303.15	1345.80	1388.45	1431.05	1473.70
– je Stunde		34.30	35.40	36.55	37.65	38.80

### *Ansatz für die Entschädigung der Stellvertreter (Art. 16 LBV)*

Primarlehrer	Fr. 1183.80 je Schulwoche
Reallehrer	Fr. 1251.25 je Schulwoche
Sekundarlehrer	Fr. 1403.10 je Schulwoche
Kleinklassenlehrer	Fr. 1256.65 je Schulwoche
Arbeits-/Hauswirtschaftslehrerinnen	Fr. 34.30 je Stunde

<i>Dienstjahre</i>							
6	7	8	9/10	11/12	13/14	15/16	17 u.m.
48 115	49 416	50 717	52 018	53 093	54 388	55 684	56 979
49 416	50 753	52 089	53 425	54 609	55 942	57 274	58 607
50 717	52 088	53 460	54 831	56 126	57 496	58 865	60 235
52 017	53 423	54 830	56 237	57 643	59 050	60 456	61 863
<hr/>							
54 863	56 326	57 788	59 251	60 714	62 177	63 640	65 103
<hr/>							
61 656	63 324	64 991	66 659	68 327	69 995	71 662	73 330
<hr/>							
50 719	52 066	53 413	54 761	56 108	57 455	58 803	60 150
52 168	53 554	54 940	56 326	57 711	59 097	60 483	61 869
53 618	55 042	56 466	57 891	59 315	60 739	62 164	63 588
55 067	56 530	57 992	59 455	60 918	62 381	63 844	65 307
<hr/>							
1396.65	1435.90	1472.20	1514.45	1553.75	1593.—	1632.30	1671.55
1436.55	1476.90	1517.30	1557.70	1598.10	1638.50	1678.90	1719.30
1476.45	1517.95	1559.45	1601.—	1642.50	1684.—	1725.55	1767.05
1516.35	1559.—	1601.60	1644.25	1686.90	1729.55	1772.15	1814.80
<hr/>							
39.90	41.—	42.15	43.25	44.40	45.50	46.65	47.75

*Ansatz für die Entschädigung des Nachhilfeunterrichts zur sprachl. Förderung  
fremdsprachiger Kinder (Reg.-rätl. VO vom 2. Juli 1984)*

Fr. 32.40 je Unterrichtsstunde

## Treueprämie

*Art. 7a LBV:* Die Lehrer haben in Berücksichtigung der Treue und Erfahrung anstelle einer 13. Lohnzahlung jährlich Anspruch auf eine Treueprämie.

Die Treueprämie richtet sich nach der Anzahl Dienstjahre an einer öffentlichen Schule im Kanton Graubünden.

Die Treueprämie wird in Prozenten eines Zwölftels der jeweils bezogenen Jahresbesoldung wie folgt abgestuft:

<i>Dienstjahre</i>	<i>Prozente</i>	<i>Dienstjahre</i>	<i>Prozente</i>	<i>Dienstjahre</i>	<i>Prozente</i>
1	30	7	90	13	125
2	40	8	100	14	130
3	50	9	105	15	135
4	60	10	110	16	140
5	70	11	115	17	145
6	80	12	120	18 u. m.	150

Massgebend für die Bemessung der Ansätze sind alle seit dem ersten Dienstantritt als Lehrer an öffentlichen Schulen im Kanton Graubünden geleisteten Dienstjahre. Der Unterricht, den der Lehrer während der Ausbildung am Lehrerseminar erteilt hat, wird jedoch nicht angerechnet.

Ausnahmen und Sonderfälle siehe Art. 7b LBV.

*Familienzulage:* Fr. 960.— je Schuljahr (Art. 7 LBV)

*Kinderzulage:* Fr. 1320.— jährlich je Kind bis zur Vollendung des 16. Altersjahres

Fr. 1560.— jährlich je Kind ab dem 16. Altersjahr (in Ausbildung)

### *Bemerkungen*

1. Die ab 1. 3. 1988 gültigen neuen Besoldungsansätze für die Volksschullehrer beinhalten die vom Grossen Rat in der Septembersession 1987 beschlossene Reallohnerhöhung. Damit verbunden ist eine Änderung des Lohnsystems (Weiterführung der Lohnskala um 4 weitere Besoldungsstufen). Zudem werden die Löhne der Reallehrer, Kleinklassenlehrer und der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ihrer Ausbildung entsprechend linear erhöht und damit in die richtige Relation zu den Löhnen der Primar- und Sekundarlehrer gesetzt. Nähere Angaben dazu

können aus der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 3/1987/88, entnommen werden (zu beachten sind insbesondere die Übergangsbestimmungen der Regierung auf Seite 147 der Botschaft).

2. Die von der Regierung am 21. Dezember 1987 beschlossene Teuerungszulage ist in den neuen Besoldungsansätzen ebenfalls enthalten. Die Teuerung ist somit bis zum Indexstand von 110,6 Punkten (Basis Dezember 1982 = 100 P.) ausgeglichen.
3. Das beitragspflichtige versicherte Gehalt für die Pensionskasse entspricht dem Grundgehalt mit höchstens 8 Besoldungsstufen, vermindert um den Koordinationsabzug von Fr. 11 250.— (125% der minimalen einfachen Altersrente der AHV).

### **Besoldung von Lehrkräften ohne dem Schultypus entsprechende Ausbildung**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 5 der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden (Lehrerbesoldungsverordnung), die der Grosse Rat in der September-Session 1987 einer Teilrevision unterzog, hat die Regierung den Lohn für jene Real-, Sekundar- und Kleinklassenlehrer festzulegen, die nicht über die dem Schultypus entsprechenden Diplome verfügen.

Gemäss Art. 42 Abs. 2 des Schulgesetzes ist als Real-, Sekundar- und Kleinklassenlehrer wählbar, wer eine entsprechende, von der Regierung anerkannte Ausbildung abgeschlossen hat und das Bündner Lehrerpatent oder eine von der Regierung erteilte Lehrbewilligung besitzt. Eine Lehrbewilligung kann von der Regierung auf Gesuch des Schulträgers hin einer Lehrkraft erteilt werden, wenn sich auf die öffentliche Ausschreibung einer Lehrstelle hin keine oder keine qualifizierten Lehrer mit einer dem Schultypus entsprechenden Ausbildung und Diplom für die Wahl zur Verfügung stellen. In diesem Falle bleibt dem Schulträger keine andere Möglichkeit, als die Lehrstelle vorübergehend mit einer Lehrkraft zu besetzen, die den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 nicht oder nur teilweise entspricht. In Frage kommen dabei vor allem die folgenden provisorischen Ersatzbesetzungen:

- Primarlehrer als Kleinklassenlehrer
- Primarlehrer als Reallehrer
- Primarlehrer als Sekundarlehrer
- Reallehrer als Sekundarlehrer

Bei der Festlegung des Lohnanspruches von Lehrern, die nicht über die dem Schultypus entsprechende Ausbildung verfügen, ist einerseits die unterschiedliche Ausbildungszeit zu berücksichtigen, welche Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrer zusätzlich zur Ausbildungszeit als Primarlehrer auf sich zu nehmen haben:

	<i>Zusätzliche Ausbildungszeit:</i>
Kleinklassenlehrer	4–6 Semester
Reallehrer	3 Semester
Sekundarlehrer	6–7 Semester

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Lehrer ohne diese Zusatzausbildung bei der Tätigkeit an einem nicht ihrer Ausbildung entsprechenden Schultypus mindestens den gleichen Arbeitsaufwand wie speziell ausgebildete Lehrer zu erbringen haben, um ihre Aufgabe bestmöglich bewältigen zu können.

Aus diesem Grunde ist es berechtigt, wenn Lehrer, die vorübergehend trotz fehlender Zusatzausbildung an einem Schultypus mit erhöhten Anforderungen unterrichten, Anspruch auf eine angemessene Zulage gegenüber jenem Lohn erhalten, der ihnen gemäss ihrer Ausbildung zufallen würde. Als angemessen ist eine Besoldungszulage zu betrachten, die einem Drittel der Differenz zwischen dem Lohn gemäss Ausbildung des Lehrers und dem Lohn jenes Schultypus entspricht, an welchem er tatsächlich unterrichtet. Die Besoldungszulage ist auf  $\frac{1}{2}$  dieser Differenz zu erhöhen, wenn der Lehrer mindestens die Hälfte des erforderlichen Zusatzstudiums absolviert, das Abschlussdiplom aber noch nicht erlangt hat.

Nach Einsichtnahme in die Akten und gestützt auf Art. 2 Abs. 5 der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden beschliesst die Regierung:

1. Volksschullehrer, die mit Lehrbewilligung der Regierung an einem Schultypus unterrichten, dem die Ausbildung des Lehrers nicht entspricht, haben Anspruch auf einen Besoldungszuschlag. Dieser entspricht  $\frac{1}{3}$  der Differenz zwischen der Besoldung des Schultyps, für den der Lehrer ausgebildet ist, und der höheren Besoldung jenes Schultypus, an dem er Unterricht erteilt.
2. Sofern der Lehrer mindestens die Hälfte des verlangten Zusatzstudiums absolviert aber das Abschlussdiplom noch nicht erlangt hat, beträgt der Besoldungszuschlag  $\frac{1}{2}$  der Differenz zwischen der Besoldung des Schultypus, für den der Lehrer ausgebildet ist, und der höheren Besoldung jenes Schultypus, an welchem er Unterricht erteilt.
3. Diese Beschlüsse treten per 1. März 1988 in Kraft.

## **Wegentschädigungen für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen**

Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden (Lehrerbesoldungsverordnung), die der Grosse Rat in der Septembersession 1987 einer Teilrevision unterzog, hat die Regierung den Anspruch der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen auf Wegentschädigung zu regeln.

Bisher war die Ausrichtung von Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in Art. 9 der Lehrerbesoldungsverordnung im Detail geregelt. Bei der Teilrevision der Verordnung durch den Grossen Rat wurde im Interesse einer etwas flexibleren Lösung nur noch der Grundsatz der Wegentschädigungen für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen festgehalten und die weitere Ausgestaltung der Regelung der Regierung übertragen.

Die Ausrichtung von Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen entspricht im Kanton Graubünden mit seinen speziellen Verhältnissen in bezug auf Besiedlungs- und Schulstrukturen einer absoluten Notwendigkeit: In sehr vielen Gemeinden und Schulen kann diesen Lehrerinnen kein Vollamt, sondern lediglich eine kleine Zahl von Handarbeits- und Hauswirtschaftslektionen übertragen werden. Ein beträchtlicher Teil der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ist deshalb gezwungen, ihre Lehrtätigkeit in mehreren Gemeinden auszuüben, um sich ihren Lebensunterhalt sichern zu können. Eine angemessene Entschädigung der Reisekosten ist daher für Lehrerinnen, die in mehreren Gemeinden resp. mehreren Schulen unterrichten, nach wie vor unerlässlich. Die Ausrichtung einer Wegentschädigung ist aber zum Teil auch in Fällen berechtigt, in denen die Arbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin zwar nur an einem Schulort unterrichtet, aus triftigen Gründen – in der Regel wegen Verheiratung – aber nicht am Schulort selber Wohnsitz nehmen kann. Sofern unter solchen Umständen der Lehrerin nur ein Teilpensum übertragen wird, muss die Ausrichtung einer Wegentschädigung ebenfalls als berechtigt erachtet werden.

Im Interesse der Gewährleistung einer sinnvollen und finanziell tragbaren Regelung des Bezuges von Wegentschädigungen, sind diese *in der Regel* auf Arbeitswege bis zu 50 km für Hin- und Rückfahrt zu beschränken. In Anlehnung an die bisherige Regelung sollen grundsätzlich auch in Zukunft die tatsächlichen Fahrspesen der öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnbillett 2. Klasse) entschädigt und vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Fahrten mit privaten Fahrzeugen nur in Ausnahmefällen bewilligt wer-

den, wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist.

Aufgrund der Unterlagen und gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden beschliesst die Regierung:

1. Eine Wegentschädigung wird Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ausgerichtet, die in mehreren Gemeinden Unterricht erteilen.
2. Eine Wegentschädigung erhalten auch Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die mit weniger als 28 Lektionen nur an einem Schulort tätig sind und aus zwingenden Gründen ihren Wohnsitz nicht am Schulort haben können.
3. Wegentschädigungen werden für Hin- und Rückfahrten zum Arbeitsplatz in der Regel nur ausgerichtet, wenn Schul- und Wohnort nicht weiter als 25 km auseinanderliegen.
4. Entschädigt werden die tatsächlichen Fahrspesen der öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnbillett 2. Klasse).
5. In besonderen Fällen kann das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angemessene Beiträge an Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen bewilligen.



*Kurskosten:*

Fr. 900.— (Kursgeld inkl. Exkursionen, Halbpension [inkl. Getränke] und Einer- oder Doppelzimmer).

Die Hin- und Rückreise ist in diesem Kursgeld **nicht inbegriffen**.

*Anmeldeschluss:* 13. Mai 1988

*Anmeldung an:* Erziehungs-, Kultur- und  
Umweltschutzdepartement Graubünden  
Lehrerfortbildung  
Quaderstrasse 17, 7000 Chur

*Zur Beachtung:* Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, ob  
Sie mit Ihrem Privatwagen reisen oder ob  
Sie sich einer Gruppe mit einem Kollektiv-  
billett anschliessen wollen.

*Weitere Auskünfte:* Erziehungs-, Kultur- und  
Umweltschutzdepartement Graubünden  
Lehrerfortbildung  
Quaderstrasse 17, 7000 Chur